

des Menschen und dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz durchdrungen sind. Aller Welt wird mit diesen Dokumenten noch deutlicher sichtbar, daß das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ein demokratisches, den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechendes Strafrecht ist.

In Westdeutschland gelten viele Nazigesetze weiter. In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen ausdrücklich auch im neuen Strafgesetzbuch verankert. In Westdeutschland wurde die völkerrechtswidrige Verjährung unter dem Druck der Weltöffentlichkeit bis zum nächsten Jahr hinausgeschoben, soll aber ab 1969 eintreten. Auch darin zeigt sich, daß die Deutsche Demokratische Republik der legitime deutsche Rechtsstaat ist.

Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, an der wir gegenwärtig arbeiten, wird für die Anwendung des geltenden Rechts und die Ausarbeitung neuer Bestimmungen das umfassende und sichere staatsrechtliche Fundament bilden. Das sozialistische Strafrecht gehört fest zum einheitlichen Rechtssystem, zur geschlossenen einheitlichen Rechtsordnung des Sozialismus. Es enthält, abgeleitet aus den rechtspolitischen Zielen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, die Grundsätze sozialistischer Strafrechtspflege und alle wesentlichen Bestimmungen über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, die Aufgaben der Justiz- und Untersuchungsorgane und bekräftigt ausdrücklich und umfassend die Verantwortung der gesamten Öffentlichkeit für die Wahrung der Gesetzmäßigkeit. Es verankert zugleich die unmittelbare demokratische Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an Strafverfolgung und Rechtsprechung. Wir sind keine Illusionisten, die glauben, daß man den Schutz des Friedens und der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung dem Selbstlauf überlassen kann.

Die von den Kommissionen des Staatsrates ausgearbeiteten und von breiten Kreisen der Bevölkerung öffentlich beratenen Gesetzentwürfe werden nunmehr der Volkskammer zur Verabschiedung übergeben. Sie sollen am 1. Juli 1968 in Kraft treten. Dieses Gesetzeswerk ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Entwicklung. Schritt für Schritt wurde mit der Errichtung der neuen, antifaschistisch-demokratischen Ordnung im östlichen Teil Deutschlands ein dem Volk dienendes, sein Aufbauwerk schützendes Recht und Strafrecht geschaffen. Das Programm der Kommunistischen Partei Deutschlands vom Juni 1945 und das gemeinsame Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands von 1946 enthielten bereits wesentliche Grundgedanken eines antifaschistisch-demokratischen Strafrechts. Sie bildeten die Grundlage für die ersten Bestimmungen der demokratischen Verwaltungsorgane zum Schutze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Konsequenter wurden in den ersten Tagen der neuen Ordnung die alten, faschistischen Strafgesetze außer Kraft gesetzt, die Richter, Staatsanwälte und Beamten der Nazijustiz aus ihren Ämtern entfernt.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 verankerte dann staatsrechtlich die wesentlichen Züge der antifaschistisch-demokratischen Strafrechtspflege. Seitdem hat unser Arbeiter-und-Bauern-